

Satzung der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna für die Benutzung städtischer Sportstätten (Sportstättengebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), und §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung am 1. August 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trägerschaft, Name, Geschäftsjahr und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna als öffentliche Einrichtungen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltene Sportstätten. Hierzu zählen die Sportstätten gemäß Anlage 1.
- (2) Der BgA trägt den Namen „BgA Sportstätten“.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Diese Satzung regelt die Gebühren und Nutzungsbedingungen der Sportstättenutzungen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Mit der Sportstätte verfolgt die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
- (2) Zweck ist die
 - Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 - Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)
 - Förderung der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
 - Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO)
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur / zum
 - leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,

- Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
 - Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,
 - sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;
 - Vermietung auf kurze Dauer (stundenweise) von Sportanlagen an Vereine oder andere steuerbegünstigte Körperschaften (Vereine) für deren steuerbegünstigte Zwecke
 - im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen;
 - Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und – förderung,
 - Förderung und Pflege internationaler Verständigung, Sport oder Brauchtum
 - Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten.
- (4) Soweit „Richtlinien für die Sportförderung in der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna“ festgelegt sind, sind diese hierfür anzuwenden.
- (5) Mit der Sportstätte ist die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke;
- (6) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportstätte. Es darf kein Beschäftigter der Sportstätte durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Rangfolge bei der Vergabe von Nutzungszeiten

- (1) Außerhalb des Schulbetriebes stellt die Stadt in folgender Rangfolge ihre Sportstätten zur Verfügung:
- städtischen eingetragenen Sportvereinen für den Übungs-, Trainings- und Punktspielbetrieb nach besonderen Belegungsplänen und den amtlichen Wettkampfansetzungen der Fachverbände
 - städtischen eingetragenen Sportvereinen zur Durchführung von Schauwettkämpfen, Präsentationen und Turnieren
 - sonstigen Nutzern
- (2) Die Stadt behält sich das Recht vor, eigenen Veranstaltungen den Vorrang einzuräumen.

§ 4

Antrag, Nutzungszeitraum und Erlaubnis

- (1) Für die wöchentlichen Übungs- und Trainingszeiten sollen die Anträge auf Nutzung städtischer Sportstätten bis spätestens 31. Mai für die folgende Saison in der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna eingegangen sein.
- (2) Als Saison gilt die Zeit eines Schuljahres.
- (3) Für den Punktspielbetrieb gemäß § 3, Abs. 1 sollen die amtlichen Terminlisten sofort nach Bekanntgabe bei den Vereinen, spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltungen, in der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna vorliegen. Bei Terminüberschneidungen werden konkrete Absprachen mit den Vereinen durch die Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna getroffen.
- (4) Sonstige Nutzungen sind in der Regel bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna zu beantragen.
- (5) Nutzungszeiten gelten als bestätigt, wenn der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna eine vom Nutzer und von der Stadt unterzeichnete Vereinbarung vorliegt.
- (6) Die Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen und Wahlkampfveranstaltungen ist in den Sportstätten nicht gestattet. Dies gilt auch für politische (Werbe-) Veranstaltungen in eigener Person ohne Parteienbezug. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle an der Nutzung beteiligten Personen darüber informiert und zur Beachtung aufgefordert werden.
- (7) Die bestehenden Schul-, Sportstätten- und Hausordnungen sind vom Nutzer einzuhalten.
- (8) Die Stadt behält sich das Recht vor, auch ungeachtet einer erteilten Erlaubnis, Nutzungen zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere, wenn
 - Sonderveranstaltungen durchzuführen sind
 - Reparaturen an der Sportstätte oder an Ausrüstungsgegenständen durchzuführen sind
 - die Haus- bzw. Platzordnung(en) nicht beachtet und/oder den Weisungen des verantwortlichen städtischen Vertreters nicht Folge geleistet wird
 - die Sportstätte nicht entsprechend dem gewährten Nutzungsumfang genutzt wird
 - gegen diese Satzung verstoßen wird
 - die Benutzung ungenehmigt erfolgt

§ 5

Erhebung von Nutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Sportstätten werden Gebühren nach dieser Satzung und den zugehörigen Gebührentarifen (Anlage) auf der Grundlage eines Vertrages und entsprechender Abrechnung erhoben.
- (2) Die Gebühren gemäß Anlage gelten zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
- (3) Für die Ermittlung der Höhe der zu zahlenden Gebühren sind die in der jeweiligen Nutzungsvereinbarung aufgeführten Termine und Zeiten bindend. Die tatsächliche Inanspruchnahme bleibt unbeachtet, wenn nicht spätestens 7 Tage vor Veranstaltungstermin die Nutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna storniert wurde. In besonderen Fällen kann die Stadt zugunsten des Antragstellers/der Antragstellerin von dieser Regelung abweichen.

§ 6

Zuordnung Tarifgruppen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Sportstätten wird vorbehaltlich der folgenden Regelung die Tarifgruppe 4 angewendet.
- (2) Vereine erhalten für ihre satzungsmäßige Nutzung (Trainings- und Wettkampfbetrieb, dem satzungszweck dienende Veranstaltungen und Treffen) eine Ermäßigung nach Tarifgruppen gemäß Anlage. Die Gewährung der Ermäßigung ist in Absatz 3 und die Zuordnung zur jeweiligen Tarifgruppe in Absatz 4 geregelt. Die Tarifgruppen für Kindertagesstätten, Horten und Religionsgemeinschaften werden dem der Verein gleichgestellt.
- (3) Die Ermäßigung nach den Tarifgruppen 1, 2 und 3 werden den Nutzern gemäß § 6 Abs. 2 gewährt, wenn sie:
 - ortsansässig sind und die Vereinstätigkeit im Ort ausüben
 - kontinuierlich tätig sind
 - die Tätigkeit erkennbar die Entwicklung und Entfaltung sportlicher Aktivitäten zum Ziel hat und dem allgemeinen Wohl der Bevölkerung dient
 - sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben und ihre Vereinstätigkeit entsprechend aktiv ausüben (Teilnahme am Punktspiel- und Turnierbetrieb, regelmäßiger Trainingsbetrieb, Ausrichtung von Wettkämpfen, Turnieren, Veranstaltungen u.dgl.).

(4) Die Zuordnung in die folgenden Tarifgruppen erfolgt für nachfolgende Nutzungen der Nutzer gemäß § 6 Abs. 2:

a) Der Tarifgruppe 1 werden zugeordnet:

- jedweder Kinder- und Jugendsport – Teilnehmer bis 18 Jahre - wie beispielsweise Trainings-, Wettkampf-, Punktspiel-, Turnierbetrieb, sonstige Vereinsaktivitäten

b) Der Tarifgruppe 2 werden zugeordnet:

- Trainingsbetrieb und sonstiger regelmäßige Vereinsaktivitäten der Altersgruppen über 18 Jahre

c) Der Tarifgruppe 3 werden zugeordnet:

- Wettkampf-, Punktspiel-, Turnierbetrieb, Vereinsveranstaltungen mit Publikum bzw. öffentliche Veranstaltungen der Altersgruppen über 18 Jahre

(5) Der **Tarifgruppe 4** werden alle sonstigen Nutzer/-innen und die Bereitstellung von Nutzungszeiten an Nutzern gemäß § 6 Abs. 2 zur Durchführung von kommerziellen Angeboten zugeordnet.

§ 7

Überprüfung der festgesetzten Gebührentarife

- (1) Die festgesetzten Gebührentarife werden regelmäßig, anhand der Rechnungsergebnisse der Vorjahre, überprüft. Maßgebliche Änderungen sind dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Die ermittelten Gebühren erlangen durch öffentliche Bekanntmachung Gültigkeit.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Gebührentarife sind Aufwendungen der jeweiligen Sportstätte anhand des jährlichen Rechnungsergebnisses der Vorjahre, sowie Nutzungsstunden für Innensportanlagen in Höhe von 4320 h/Jahr und für Außensportanlagen in Höhe von 1872 h/Jahr.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheide sind zulässig.

§ 9

Schuldner

- (1) Gebührensschuldner/-innen nach dieser Satzung sind die zur Nutzung berechtigten Erlaubnisnehmer/-innen und sonstige Personen, die eine Sportstätte genutzt oder weitere Nebenleistungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen haben.
- (2) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner/-innen

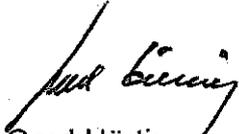
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Überlassung städtischer Sportstätten für außerschulische Zwecke der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna vom 01.01.2007 außer Kraft.

Anlage I zur Sportstättengebührensatzung - Tarifgruppen

Limbach-Oberfrohna, den - 8. AUG. 2022


Gerd Härtig
Oberbürgermeister

